



per E-Mail an

referativ2@stmas.bayern.de



LAG SELBSTHILFE Bayern e. V.

Dachorganisation der
Selbsthilfeverbände behinderter
und chronisch kranker Menschen
und ihrer Angehörigen in Bayern

Vorsitzender des Vorstands:
Dr. Josef Pettinger

Geschäftsführer:
Thomas Bannasch

Ehrenvorsitzender:
Maximilian H. Maurer

München, den 27.03.2017

Stellungnahme zur landesrechtlichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) ist mit aktuell 107 landesweit tätigen Mitgliedsverbänden die Spitzenorganisation der Selbsthilfe behinderter und chronisch kranker Menschen in Bayern. Aufgrund der Betroffenheitskompetenz unserer Mitglieder richten wir uns an den tatsächlichen Bedarfen von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit aus. Mit unseren Verbandsstrukturen sind wir die demokratisch legitimierte Interessensvertretung behinderter und chronisch kranker Menschen gegenüber Staat, Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Eines unserer wichtigsten Ziele ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

Um Räume zu eröffnen, das BTHG so zielführend wie möglich umzusetzen und weiter zu entwickeln, kommt es bei der landesrechtlichen Umsetzung vor allem darauf an, das Ziel der echten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft zu verfolgen. Dabei muss die Stärkung der Wunsch- und Wahlrechte von Menschen mit Behinderung und chronischer Krankheit grundsätzlich im Vordergrund stehen.

Im Einzelnen bezieht die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. wie folgt Stellung:

1. Zuständigkeit

Für die betroffenen Menschen mit Behinderungen ist es einerseits erforderlich, die Leistungsgewährung möglichst niederschwellig, wie aus einer Hand zu gestalten. Andererseits sieht das BTHG im § 94 Abs. 3 SGB IX-neu die sozialraumorientierte Ausgestaltung der Leistungen der Eingliederungshilfe vor. Dieser Grundsatz muss sich in einer entsprechenden Zuständigkeitslösung wiederfinden. Einerseits hat die überörtliche Ebene kaum Möglichkeiten der Einflussnahme auf örtliche Planungsprozesse, andererseits hätte die örtliche Ebene keinerlei rechtlichen Anknüpfungspunkt zum Bereich der Eingliederungshilfe. Eine Motivation zur notwendigen bedarfsgerechten Gestaltung der örtlichen Strukturen entfällt.



Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.

Orleansplatz 3, 81667 München, E-Mail: post@lag-selbsthilfe-bayern.de
Telefon (089) 45 99 24-0, Telefax (089) 45 99 24-13, www.lag-selbsthilfe-bayern.de

Bank für Sozialwirtschaft, IBAN: DE0970020500008864500, BIC: BFSWDE33MUE



netzwerkfrauen-bayern



unter der Trägerschaft der LAG SELBSTHILFE Bayern

Falls die überörtliche Ebene die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe „behält“, ist eine enge Verknüpfung der beiden Ebenen im Bereich der sozialraumorientierten Planung unbedingt erforderlich. Die örtliche Ebene kennt die unmittelbaren Rahmenbedingungen am besten und kann beispielsweise auf die Vergabe von Grundstücken direkten Einfluss nehmen. Aus Sicht der Selbsthilfe erscheint eine Optionslösung für große leistungsfähige Kommunen (auch Landkreise) durchaus denkbar.

2. § 32 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Natürlich muss aus heutiger Sicht abgewartet werden, wie die endgültige Ausgestaltung der Förderrichtlinien durch das BMAS aussehen wird. Trotzdem müssen Überlegungen zur Integration der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung in die OBA aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. infrage gestellt werden. Die Dienste der OBA werden zum größten Teil von Trägerorganisationen gestellt, welche folglich nicht unabhängig von Leistungserbringern sind.

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. mit ihrer Vertretungsstruktur der betroffenen Menschen und Dachorganisation der unterschiedlichsten Landesverbände von Menschen mit Behinderungen und chronischer Krankheit und ihrer Angehörigen kann eine von Leistungsträgern und –erbringern unabhängige Teilhabeberatung garantieren und den gesetzlich vorgesehenen Peer-Charakter der Beratung gewährleisten. Um eine flächendeckende Teilhabeberatung in Bayern anbieten zu können müssen ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Neben Personalkosten müssen hierbei auch entsprechend hohe Sachkosten berücksichtigt werden. Vor allem auch, da das Beratungsangebot barrierefrei zugänglich sein muss, z.B. Fahrtkosten (bei häufigem Außendienst) oder Dolmetscherkosten, welche den Anteil der Sachkosten für die Beratungsleistung merklich erhöhen.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass diese Leistung unbefristet und damit nachhaltig angeboten werden muss, um eine entsprechende Wirkung entfalten zu können. Nachdem es sich hier um ein neuartiges Angebot handelt, müssen natürlich erst die notwendigen landesweiten Strukturen etabliert werden, was einen hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeutet. Eine Herangehensweise wie bei der unabhängigen Patientenberatung Deutschlands (UPD) muss unbedingt verhindert werden, um die Teilhabechancen betroffener Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Vor allem auch ein aufsuchender Charakter der Beratungsleistung (auch in Einrichtungen) ist erforderlich, um die gesetzten Ziele erreichen zu können.

3. § 61 Budget für Arbeit

Nach § 61 Abs. 2 SGB IX beträgt das Budget für Arbeit bis zu 75 % des Arbeitnehmerbruttos. Der Zuschuss ist aber begrenzt auf 40 % der Bezugsgröße. Dies sind derzeit 1190 € (für 2016 1162 €). Bei einem Ausschöpfen der maximalen Förderhöhe von 75 % ergibt sich ein Arbeitnehmerbrutto von 1586,67 €.

Das Budget für Arbeit sollte für alle Menschen mit Behinderung in den Werkstätten, wohnortnah und ihren Fähigkeiten entsprechend zugänglich sein. Bei einem betroffenen Menschen mit akademischer Ausbildung in einem Ballungsraum wie München erscheint die vorgesehene Förderhöhe bei weitem nicht bedarfsgerecht. Bei dieser Förderhöhe kann bei einem Arbeitsplatz mit tariflicher oder ortsüblichen Entlohnung, der seinen Fähigkeiten entspricht und die Voraussetzung des § 61 Abs. 1 SGB IX-neu erfüllt, nicht von



bedarfsgerecht gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund hält die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. eine mögliche Abweichung der Bezugsgröße nach oben für unumgänglich. Die UN-BRK hat auch zum Ziel, größtmögliche Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen. Gerade auch vor diesem Hintergrund wäre eine Orientierung am bayerischen Durchschnittseinkommen durchaus ein positives Signal.

4. Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs. 4 SGB IX-neu

Nicht zuletzt die UN-BRK beschreibt, dass Inklusion und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben grundsätzlich als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe betrachtet werden muss. Aus Sicht der Betroffenen ist es nicht zielführend, die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe nur aus dem Blickwinkel des in § 94 Abs. 4 SGB IX-neu definierten Teilnehmerkreises der Arbeitsgemeinschaft zu definieren. Auch hierbei ist es notwendig, das Bio-psycho-soziales Modell der ICF zugrunde zu legen. Themen wie Gesundheit, Pflege, Barrierefreiheit in den unterschiedlichsten Ausprägungen und Bereichen, Bildung, etc. sind grundsätzlich eng mit der Teilhabe von Menschen mit Behinderung verknüpft und wirken sich entsprechend auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe aus.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, eine Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft zu finden, welche diese Vielfalt der verantwortlichen Ressorts abbildet. Um die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaft gewährleisten zu können, ist es vorstellbar, bei Bedarf unterschiedliche Unterarbeitsgruppen zu bilden, die sich punktuell mit bestimmten Themen befassen. Die Arbeitsgemeinschaft bekäme insofern die Rolle einer Steuerungsgruppe.

Grundsätzlich erscheint es natürlich sinnvoll, bestehende Strukturen zu nutzen bzw. weiterzuentwickeln. Es wäre vorstellbar, eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft zu etablieren und mittel bis langfristig zu beobachten, inwieweit sich der Aufgabenzuschnitt der unterschiedlichen Gremien überschneidet. Erst dann kann tatsächlich entschieden werden, ob sich bestimmte Gremien möglicherweise eher übrigen.

Bei der landesrechtlichen Umsetzung des § 94 Abs. 4 SGB IX-neu kommt es aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. allerdings vor allem darauf an, der Stimme der betroffenen Menschen mit Behinderung ein entsprechendes Gewicht zu geben, um die Interessen der Betroffenen möglichst zielführend gegenüber den anderen Akteuren vertreten zu können.

Die Gesetzesbegründung zum Abs. 4 weist darauf hin, dass diese Arbeitsgemeinschaft nicht nur den reinen Erfahrungsaustausch zum Ziel hat, sondern die tatsächliche Weiterentwicklung der Strukturen verfolgen soll. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitsgemeinschaft einen entsprechend großzügig gestalteten Handlungsspielraum bekommt und beispielsweise auch die Möglichkeit besteht „Modell“-projekte zu initiieren.

5. Aufgaben der Länder nach § 94 Abs. 5 SGB IX-neu

Um ein möglichst realistisches Bild der Situation in den einzelnen Bundesländern widerzuspiegeln, ist es aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. erforderlich, auch hier die Verbände der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene einzubeziehen. Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. ist aufgrund der Vielfalt der Mitgliedsverbände grundsätzlich dazu in der Lage, die unterschiedlichen Erfahrungen der heterogenen Behinderungsformen zu bündeln und in den Prozess der Evidenzbeobachtung einzuspeisen.

6. Kapitel 7 - Gesamtplanung



Auch wenn eine Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen bei der Konzeption des Gesamtplanverfahrens nicht gesetzlich eingeräumt wurde, erscheint es aus Sicht der Betroffenen gerade an diesem Punkt erforderlich. Auch wenn die Beteiligung in der Praxis durch den Bayerischen Bezirktag glücklicherweise bereits erfolgt, wäre eine gesetzlich vorgeschriebene Verankerung durch die landesrechtliche Verordnung wünschenswert. An dieser Stelle muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass der bisherige Entwicklungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und zum jetzigen Zeitpunkt noch erhebliche Anpassungen an die aktuelle Gesetzeslage erforderlich sind. Darüber hinaus muss ein entsprechendes Verfahren auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen entwickelt werden, was leider bisher noch nicht realisiert wurde.

7. Kapitel 8 - Vertragsrecht

7.1 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung § 125 Abs. 3 SGB IX-neu

Aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. wäre die Verwendung von „Leistungspauschalen nach Gruppen von Leistungsberechtigten mit vergleichbarem Bedarf...“ nicht zeitgemäß und widerspricht einer Leistungserbringung nach individuellem Bedarf. Es ist nachvollziehbar, dass die Kalkulationen der Leistungserbringer unmittelbar mit einem Verfahren der individuellen Bedarfsermittlung (siehe auch Gesamtplan Kapitel 7) verknüpft sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es notwendig, die Option des Abs. 3 zu nutzen und ein „anderes geeignetes Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Fachleistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen...“ zu entwickeln. Gerade die Beteiligung der Betroffenen kann gewährleisten, dass ein entsprechendes Verfahren auch auf Basis des Bio-psycho-sozialen Modells der ICF entwickelt wird. Eine bloße Weiterentwicklung des HMB-Verfahrens ist grundsätzlich nicht erstrebenswert. Vor allem auch, da bundesweit bereits gute Beispiele wie der Integrierte Teilhabeplan (ITP) aus Hessen existieren, auf denen man aufbauen könnte.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die bisherigen Entwürfe des bayerischen Gesamtplanverfahrens weiterentwickelt werden müssen, um der gesetzlichen Vorgabe einer Orientierung an der ICF zu entsprechen. Darüber hinaus wäre möglicherweise sinnvoll, ein Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung einerseits und eine Vereinbarung zur Vergütung der Leistungen andererseits gemeinsam zu diskutieren und zu entwickeln, da sie logischerweise in der Praxis miteinander verknüpft sind

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. hat ein erhebliches Interesse daran, unterschiedliche Überlegungen zu diskutieren und die Interessen der verschiedenen Betroffenen Menschen mit Behinderungen in diese Entwicklungen einfließen zu lassen.

7.2. Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen § 131 Abs. 2 SGB IX-neu

Die LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. als die maßgebliche Interessensvertreterin der Menschen mit Behinderung in Bayern muss bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge in einer rechtlich möglichst verbindlichen Form mitwirken. Vorstellbar wäre ein entsprechendes Vetorecht, um Entwicklungen, welche den Interessen der Leistungsberechtigten und somit auch einer Umsetzung der UN-BRK entgegenwirken, verhindern zu können.

7.3 Schiedsstelle nach § 133 SGB IX-neu

In der Konsequenz muss natürlich auch eine entsprechende Rolle für die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen in der **Schiedsstelle nach § 133**



Abs. 5 Nr. 10 SGB IX - neu definiert werden, um auch hier konsequent die Interessen der Leistungsberechtigten und die Umsetzung der UN-BRK verfolgen zu können, falls ein Veto zu einem Rahmenvertrag durch die maßgebliche Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen, ein Schiedsstellenverfahren auslösen sollte.

8. Art. 13 BTHG

8.1 Inhalt der Vereinbarung nach § 76 Abs. 3 SGB XII-neu

Vor allem auch aufgrund der Überschneidung zu Leistungen der Hilfe zur Pflege gilt Gleiches auch für die nach Art. 13 BTHG vorgesehenen Änderungen des SGB XII zum Jahr 2020. Auch hier sieht der § 76 Abs. 3 SGB XII-neu vor, dass „... Andere geeignete Verfahren zur Vergütung und Abrechnung der Leistung unter Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vereinbart werden“ können.

8.2 Rahmenverträge nach § 80 Abs. 2 SGB XII-neu

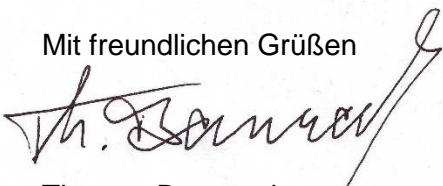
Die Überschneidung mit den Leistungen der Hilfe zur Pflege werden auch durch den **§ 80 Abs. 2 SGB XII-neu** verdeutlicht. Auch hier ist die Mitwirkung bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge durch die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Wie im Bereich der Eingliederungshilfe ist es erforderlich, der Stimme der betroffenen Menschen mit Behinderungen ein möglichst großes Gewicht einzuräumen, um im Spannungsfeld zwischen Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe vor dem Hintergrund der UN-BRK mitgestalten zu können.

9. Schlussbemerkung

Aus Sicht der LAG SELBSTHILFE Bayern e.V. ist es äußerst erfreulich, dass die Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen an den unterschiedlichsten Stellen im BTHG Eingang gefunden hat. Im Sinne des Empowerments der Menschen mit Behinderungen muss allerdings erwähnt werden, dass die unterschiedlichen Beteiligungsschnittstellen äußerst fundiertes Fachwissen erfordern, um die Beteiligungsrolle tatsächlich qualifiziert ausfüllen zu können. Die Seiten der Leistungserbringer und der Leistungsträger erfüllen ihre Aufgabe mit hoch qualifiziertem hauptamtlichem Personal, welches sich in professioneller Weise mit jeweils nur einzelnen Teilbereichen des Gesetzes (z.B. Vertragsrecht) befasst. Alleine aufgrund dieses Wissensvorsprung entsteht eine Ungleichverhältnis, welches die Beteiligung der Betroffenen ad absurdum führen kann.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass die maßgebliche Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Bayern ihrer Aufgabe bei der Umsetzung des BTHG in notwendigem Maße nur dann nachkommen kann, wenn weiteres hauptamtliches und juristisch ausgebildetes Personal zur Verfügung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Bannasch
Geschäftsführer

